

**Satzung**  
**über die Schülerbeförderung im Landkreis Northeim**  
Kreistagsbeschluss vom 14.10.1994 in der Fassung vom 23.06.2011  
- Lesefassung -

**§ 1**

**Anspruch**

(1) Schülerinnen und Schüler, die die im § 114 Abs.1 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) genannten Bildungsgänge besuchen und im Landkreis Northeim wohnen, haben einen Anspruch auf Beförderung zur nächsten Schule und zurück oder auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Weg zur nächsten Schule, wenn der Schulweg die Mindestentfernung nach § 2 dieser Satzung überschreitet.

(2) In besonders begründeten Ausnahmefällen besteht der Anspruch unabhängig von der Mindestentfernung, wenn der Schulweg nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder nach den örtlichen Gegebenheiten ungeeignet ist. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr ist keine besondere Gefahr im Sinne dieser Satzung.

(3) Für Schülerinnen und Schüler, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen, besteht der Anspruch ohne Berücksichtigung der Mindestentfernung. Die Behinderung und deren Dauer ist durch eine haus- bzw. fachärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Im Einzelfall kann ein amtsärztliches Gutachten angefordert werden.

(4) Liegt die nächste Schule außerhalb des Landkreises Northeim, ist die Verpflichtung nach Abs. 1 auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg beschränkt. Erstattet werden Aufwendungen höchstens bis zum Betrag der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die der Landkreis Northeim bei der Schülerbeförderung innerhalb seines Gebietes zu erstatten hat; dies gilt nicht im Falle des Besuchs von Förderschulen.

**§ 2**

**Anspruchsvoraussetzungen**

(1) Die Mindestentfernung beträgt 2.000 m. Maßgebend für die Ermittlung der Mindestentfernung ist der vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte kürzeste, sichere öffentliche Weg zwischen der Haustür des Wohngebäudes der Schülerin bzw. des Schülers bis zum nächstgelegenen benutzbaren Hauszugang des Schulgebäudes (Schulweg).

(2) Der Anspruch auf Beförderung zur Schule oder Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg besteht nur bei dem Besuch der nach dem Lehr- oder Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Hierzu gehören auch Betriebspraktika, wenn diese nach den Richtlinien zur Durchführung von Betriebspraktika für Schülerinnen und Schüler an allgemein bildenden Schulen oder berufsbildenden Schulen durchgeführt werden. § 1 Abs. 4 gilt entsprechend. Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Studienfahrten, Besichtigungen oder ähnlichen Veranstaltungen besteht der Anspruch nur für den Weg zur Schule. Soweit Schülerinnen und Schüler den öffentlichen Personennahverkehr benutzen und dort Fahrausweise lösen, erfolgt die Kostenersatzung nur gegen Vorlage dieser Belege.

(3) Die Schülerinnen und Schüler haben die vom Landkreis bestimmten Transportmittel zu benutzen. Die Beförderung wird grundsätzlich im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs durchgeführt, sofern der Landkreis nicht eigene Beförderungsleistungen zur Verfügung stellt. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson.

(4) Auf vorherigen Antrag kann zur Schülerbeförderung ein privates Kraftfahrzeug gegen Erstattung der notwendigen Aufwendungen gem. § 4 eingesetzt werden, wenn die nachfolgend genannten Schulweg- und Wartezeiten regelmäßig überschritten werden oder wenn Beförderungsmittel gem. Abs. 3 nicht zur Verfügung stehen. Nachträglich kann der Einsatz nur dann anerkannt werden, wenn es sich um das geeignete Verkehrsmittel handelt und auch dann zugestimmt worden wäre, wenn der Antrag rechtzeitig vorgelegen hätte.

(5) Schülerinnen und Schüler des Primarbereiches sollen für ihren Schulweg in einer Richtung nicht mehr als 50 Minuten, Schülerinnen und Schüler der übrigen Bereiche nicht mehr als 70 Minuten aufwenden. Bei der Berechnung sind für den Primarbereich je 200 m 3 Minuten und für die übrigen Bereiche je 250 m 3 Minuten anzusetzen. Bei einem darüber hinausgehenden Zeitaufwand kann die Schülerin/der Schüler zusätzlich öffentliche Verkehrsmittel in Anspruch nehmen, soweit der Schulweg dadurch zeitlich verkürzt wird. Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung für den Besuch von Schulen,

- deren Einzugsbereich das gesamte Kreisgebiet umfasst (z.B. Schulen für Behinderte),
- die nicht identisch sind mit den nach Schulbezirkseinteilung zuständigen Schulen und für deren Besuch gemäß § 63 Abs.3 Satz 4 NSchG oder gemäß § 137 NSchG eine Ausnahmegenehmigung von der Schulbehörde erteilt wurde,
- die als Folge des in Anspruch genommenen Wahlrechts gemäß § 63 Abs.4 NSchG besucht werden,
- die in freier Trägerschaft gemäß § 139 NSchG (Ersatzschulen nach §§ 142 und 154 NSchG/Ergänzungsschulen nach §§ 158 ff. NSchG) stehen,
- für Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf, die außerhalb des Gebietes des Trägers der Schülerbeförderung liegen.

**§ 3**

**Wartezeiten**

(1) Folgende Wartezeiten werden als zumutbar angesehen:

Wartezeiten vor Unterrichtsbeginn:

1. - 4. Schuljahr	20 Minuten
ab 5. Schuljahr	30 Minuten

Wartezeiten nach Unterrichtsschluss:

1. - 4. Schuljahr	20 Minuten
ab 5. Schuljahr	60 Minuten.

Diese Wartezeiten beziehen sich auf die Unterrichtszeiten vor der 6. Unterrichtsstunde. Ab der 6. Unterrichtsstunde soll die Wartezeit (ab 5. Schuljahr) 60 Minuten nicht übersteigen.

(2) Bei der Beförderung von Schülerinnen und Schülern im öffentlichen Personennahverkehr, bei dem der Buseinsatz zu fahrplanmäßig vorgegebenen Zeiten erfolgt, sind längere als die o.a. Wartezeiten zumutbar, wenn aufgrund öffentlicher Interessen eine Verlegung der Fahrzeiten nicht zu vertreten ist.

(3) Bei kurzfristig auftretenden Unterrichtsausfällen (z.B. wegen Erkrankung von Lehrkräften) besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes. Dies gilt entsprechend für Beförderungen im Rahmen einer vom Landkreis bereitgestellten Beförderungsleistung. Die zusätzlich entstehenden Wartezeiten sind keine Wartezeiten im Sinne von Abs. 1.

(4) Der Träger der Schülerbeförderung ist bestrebt, Wartezeiten soweit wie möglich abzubauen.

**§ 4**

**Notwendige Aufwendungen**

(1) Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten:

- Bei der Benutzung öffentlicher Transportmittel die günstigsten Tarife;
- bei der Benutzung eines als Beförderungsmittels bestimmten privaten Personenkraftwagens zusammen für die Hin- und Rückfahrt einer Schülerin bzw. eines Schülers ein Betrag von 0,40 € je Entfernungskilometer, wenn und soweit die Fahrten zum Zwecke der Schülerbeförderung durchgeführt werden. Bei Mitnahme weiterer Schülerinnen oder Schüler erhöht sich dieser Betrag pro Person um 0,03 € je Entfernungskilometer;
- bei Benutzung anderer als Transportmittel bestimmter Kraftfahrzeuge 0,10 € je Entfernungskilometer;
- bei der vom Landkreis genehmigten Benutzung eines besonderen Transportmittels für dauernd oder vorübergehend behinderte Schülerinnen und Schüler die tatsächlich entstandenen Kosten.

(2) Bei der Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen werden bei nur einer Fahrt (Hin- oder Rückfahrt) lediglich 50% der Beträge erstattet.

(3) Bei der Beförderung von behinderten Schülerinnen und Schülern zu geeigneten Ersatzschulen mit eigenem Bildungsgang beläuft sich der Erstattungsbeitrag auf höchstens 13 € pro Schultag.

**§ 5**

**Anträge auf Fahrkostenerstattung/Ausschlussfrist**

(1) Bei Anträgen auf Fahrkostenerstattung werden nur die nachweislich entstandenen notwendigen Aufwendungen für den Schulweg erstattet. Die Fahrbelege sind auf der Rückseite der Anträge bzw. auf den den Anträgen beigegeführten Blättern zu befestigen.

(2) Der Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg ist bis zum 31.10. eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Landkreis geltend zu machen. Anträge, die nach dem 31.10. beim Landkreis eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

**§ 6**

**In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am 01. Februar 1995 in Kraft.

(2) Die bisherigen Schülerbeförderungsrichtlinien vom 26.06.1981 in der Fassung vom 14.12.1990 treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.